

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Sechster Abschnitt. Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen,
auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

lichen und nur zeitweise vorkommenden Ausgaben nicht hin, so muß über die Aufbringung des Mangelnden sogleich verhandelt und Antrag gestellt werden.

§. 40.

Bei Aufstellung des Voranschlags ist darauf zu halten, daß wo Schulden vorhanden sind, die Tilgung derselben eingeleitet und jede stattgefundene Verminderung des Grundstockes so weit und so bald als thunlich wieder gedeckt werde.

§. 41.

Der gefertigte Voranschlag ist in Doppelschrift sammt Beilagen (§. 37) und den ihm zu Grund gelegten Rechnungen dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Erwirkung der höhern Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Die Stifftungskommission ist dafür verantwortlich, daß keine Ausgaben in den Voranschlag aufgenommen werden, zu deren Bestreitung der Fond keine Verpflichtung hat.

§. 43.

Der zum Vollzug genehmigte Voranschlag geht in einfacher Ausfertigung an die Stifftungskommission zurück. Die Doppelschrift wird zu den Akten des Katholischen Oberstiftungsrathes genommen.

Nach dem Eintreffen des genehmigten Voranschlags hat die Stifftungskommission alsbald eine Abschrift hievon dem Rechner zuzufertigen.

§. 44.

Das Formular für Aufstellung der Voranschläge wird durch spätere Verordnung des Katholischen Oberstiftungsrathes vorgeschrieben werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen.

§. 45.

Bei Fonds, für welche ein Voranschlag gefertigt werden muß (§. 34), verfügt die Stifftungskommission innerhalb der durch den genehmigten Voranschlag bestimmten Schranken ohne Rücksicht auf die Größe einzelner Geldbeträge.

Dieselbe ist befugt, alle Beträge einer Rubrik von einer ganzen Voranschlagsperiode zusammenzuziehen und bei derselben Rubrik die Minderverwendung von einem Jahre zu Mehrausgaben in den anderen Jahren

der nämlichen Voranschlagsperiode zu benützen; sie darf aber nicht die Ueberschüsse der einen Rubrik unter einer andern verwenden.

§. 46.

In Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht angeordnet wurde, sind die Stiftungskommissionen befugt, unständige Ausgaben im Einzelnen bis zum Betrage von 30 fl. auf den betreffenden Fond ohne besondere höhere Genehmigung zur Zahlung anzuweisen.

Dabei ist aber sorgfältig darauf zu achten und bleiben die Stiftungskommissionen dafür verantwortlich, daß die laufenden Einnahmen eines Fonds durch derartige Ausgaben nicht überschritten, also Grundstocksmittel nicht zu laufenden Ausgaben verwendet, und daß überhaupt keine Ausgaben bestritten werden, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen.

Zu allen unständigen Ausgaben, welche den Betrag von 30 fl. übersteigen, ist die Dekreturmächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes, beziehungsweise Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich. In den desfallsigen Vorlageberichten (§. 6) ist jeweils nachzuweisen, daß der von der Stiftungskommission beantragte Aufwand aus den Erträgnissen des Fonds bestritten werden kann.

§. 47.

Die Stiftungskommission ertheilt alle Einnahms- und Ausgabe dekreturen, auch solche, wozu eine höhere Ermächtigung erforderlich ist.

§. 48.

Jede Dekretur muß den Beschluß, auf welchem die Anweisung beruht, mit Datum und Nummer enthalten.

Ist zur Ertheilung der Dekretur die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes oder die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, beziehungsweise Großherzoglicher Staatsregierung erforderlich, so muß die einschlägige Entschliebung, beziehungsweise Eröffnung des Katholischen Oberstiftungsrathes (§. 6) in Urschrift der Dekretur beigelegt werden, nachdem zuvor eine Abschrift zu den Akten der Stiftungskommission gefertigt wurde.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, so genügt es an einer einmaligen Anweisung mit Angabe der Anfangs- und Verfallzeit.

§. 49.

Die Unterzeichnung der Dekreturen geschieht wie jene der übrigen Beschlüsse der Stiftungskommission nach Vorschrift in §. 16.

§. 50.

Jede Kostenrechnung muß sorgfältig im Kalkül geprüft sein, bevor sie zur Zahlung angewiesen wird.

Rechnungen, deren Prüfung durch Sachverständige, wie z. B. durch den Baumeister, Bauaufseher oder Orgelbauinspektor erforderlich ist, müssen von diesen geprüft und beurkundet sein, bevor die Stiftungskommission derartige Zettel zur Zahlung anweist.

Bei Arbeiten in oder an Dienst- beziehungsweise Miethwohnungen muß der Wohnungsinhaber die Richtigkeit und Brauchbarkeit der gefertigten Arbeit auf der betreffenden Kostenrechnung beurkunden.

§. 51.

Die Stiftungskommission, welche für die richtige Einhaltung des genehmigten Voranschlags (§. 45) verantwortlich ist, hat ein Anweisbuch zu führen, in welches alle vorkommenden von ihr dekretirten ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung der Rubriken des Voranschlags eingetragen werden.

Dieses Anweisbuch vertritt zugleich die Stelle des Notabilienbuchs und ist bei Abhör der Rechnung mitvorzulegen.

§. 52.

Das Anweisbuch muß mit der einschlägigen Rechnung genau übereinstimmen.

§. 53.

In Fällen, wo die Aufstellung von Voranschlägen nicht vorgeschrieben ist (§. 34), hat die Stiftungskommission statt des Anweisbuches ein Notabilienbuch zu führen. In dieses Buch müssen alle neuen Einnahmen und alle aufgehobenen oder verminderten ständigen Ausgaben eingetragen werden.

Die Ordnungszahl des Notabilienbucheintrages ist jedesmal der betreffenden Dekretur beizusetzen*).

§. 54.

Außer den in den §§. 21, 24, 25, 30, 31, 33 und 46 erwähnten Fällen können ohne höhere Ermächtigung die Beschlüsse der Stiftungskommission über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1. über Veräußerung, Vertauschung, Verpfändung oder sonstige bleibende Belastung von liegenschaftlichem Vermögen, sowie über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe, ferner über alle Verwendungen von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über Erwerbung unbeweglicher Güter;
3. über neue Bauten;
4. über Hauptausbesserungen an Gebäuden, so weit die erforderlichen Mittel nicht schon mit dem Voranschlag genehmigt sind;

*) Anmerkung. Das Formular für das Notabilienbuch ist der Kassen- und Rechnungs-Instruktion beigegeben.

5. über Ablösung von Berechtigungen (Lehen, Gülden, Grundzinse u. dergl.);
6. über wesentliche Veränderung in der bisherigen Benützungsort von Liegenschaften;
7. über Verpachtungen von Liegenschaften auf länger als 9 Jahre;
8. über Verpachtungen und Vergebung von Accorden aus freier Hand, wenn die Pacht- oder Accordsumme mehr als 30 fl. beträgt;
9. über Nachlässe von Forderungen und über Verluste jeder Art;
10. über Vergleiche und Verzichte insbesondere bei dinglichen Rechten;
11. über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen;
12. über ständige Ausgaben jeder Art vor ihrer erstmaligen Leistung oder zur Erhöhung derselben;
13. zu Pfandstrichsbewilligungen, wenn die Pfandurkunde nicht mit verabsolgt werden kann*), sowie bei gerichtlichen oder gesetzlichen Rechten wo keine Pfandverschreibung existirt;
14. zur rechtlichen Vertretung eines Fonds in streitigen Rechtsachen.

§. 55.

In den Fällen des §. 54, Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 12 ist die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, zu allen Grundstücksveränderungen aber und in Fällen, wo die Erträgnisse eines Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden sollen, ist auch noch die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung erforderlich (vgl. §. 6).

Siebenter Abschnitt.

Vom Kassen- und Rechnungswesen.

a. Obliegenheiten und Befugnisse des Rechners, Vorlage und Abhör der Rechnung.

§. 56.

Die Einnahmen und Ausgaben jeglicher Art werden durch den Fondsrchner vollzogen, worüber dieser genaue Rechnung abzulegen hat. Alle Vorräthe an baarem Gelde und Naturalien sind oder werden dem Rechner anvertraut, wofür derselbe haftet.

§. 57.

Derselbe hat die Fondsgelder getrennt aufzubewahren; er darf solche mit seinen Privatgeldern nicht vermengen, und unter keinen Umständen, auch vorübergehend nicht zu Privat Zwecken verwenden.

§. 58.

Bei Fonds, welche eine Roheinnahme von jährlichen 500 fl. und darüber haben, ist die Rechnung jedes Jahr, bei weniger als 500 fl. bis 200 fl. Einnahmen ist alle zwei Jahre und bei geringerer Gesamteinnahme alle drei Jahre Rechnung abzulegen.

*) Vergleiche Anhang II. §. 20.